



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

nachrichtlich per E-Mail an:
- Landesdirektion Sachsen
- RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge

nur per E-Mail an:
l.kern@bpm-ingenieure.de

Datum: 24.05.2024
Amt/Bereich: Stabsstelle Strategie und
Kreisentwicklung
Ansprechpartner: Herr Mandl
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF/0.16
Telefon: 03501 515 3234
Aktenzeichen: 0004-14.6.28-621.3-300.000-01.3
E-Mail: rew@landratsamt-pirna.de

3. Änderung Flächennutzungsplan – Teiländerung zu dem Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ der Stadt Rabenau (Parallelverfahren)

Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes zu dem im Betreff genannten Vorhaben:

A **Votum:**

Aus der Sicht agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange stehen der Planung erhebliche Bedenken entgegen.

B **Ausgewertete Unterlagen:**

Vorentwurf zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, bearbeitet durch das BPM Ingenieurgesellschaft mbH, mit Posteingang per E-Mail am 09.04.2024 mit den Planteilen

- |1| Planzeichnung
- |2| Begründung

jeweils in der Planfassung vom 22.02.2024.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:

Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:

Montag
Dienstag/Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr

08:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 18:00 Uhr

Schließtag

08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch

Freitag

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die

Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.

Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Internet: www.landratsamt-pirna.de



C Stellungnahmen der Fachbereiche

Regionalentwicklung

In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.

Bauleitplanung

Die Teiländerung (3. Änderung) des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rabenau im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren durchgeführt.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegt der nördliche Teilbereich der gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesenen Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Tal der Roten Weißeritz“.

Gemäß § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Demgegenüber befindet sich das LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ zum aktuellen Zeitpunkt schon im Verfahren zur Rechtsanpassung, bei welchem gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde diese geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) bereits Berücksichtigung finde.

Bezüglich dem Umgang mit diesem Sachverhalt wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Vorausgreifend wird darauf hingewiesen, dass mit Inaussichtstellung einer Befreiung von den Festsetzungen des LSG seitens der unteren Naturschutzbehörde die Teiländerung des Flächennutzungsplans zu gegebener Zeit entsprechend mittels Beschlussfassung des Stadtrats festgestellt werden könnte.

Bauaufsicht und Bauordnungsrecht

Zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“) der Stadt Rabenau bestehen von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken.

Denkmalschutz

Die Planung ist entsprechend der Stellungnahme zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans grenzt unmittelbar an einen archäologischen Relevanzbereich. Die archäologische Relevanz belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. Das Plangebiet berührt insoweit ein durch § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) geschütztes Bodendenkmal, welches auf Grund seiner besonderen geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung unter Schutz steht und zu erhalten ist. Dies gilt auch für die nähere Umgebung der Denkmale (§ 2 Abs. 3 SächsDSchG).

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen diese nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.



Zur Klärung der konkreten Lage und Ausdehnung sowie ggf. weiterer Belange sollte sich das beauftragte Planungsbüro direkt mit dem Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden in Verbindung setzen.

Die Einzeldenkmale sind im Flächennutzungsplan (D) kenntlich gemacht.

In der Begründung zum Flächennutzungsplanes sollte Nachfolgendes aufgenommen werden:

1. Für Erdarbeiten oder Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen.
2. Bodenfunde unterliegen gemäß § 20 SächsDSchG des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) der Meldepflicht.
3. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Archäologie oder zuständige Untere Denkmalschutzbehörde) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Wir bitten außerdem zu beachten, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und das Landesamt für Archäologie als Träger öffentlicher Belange am Verfahren – falls nicht ohnehin schon erfolgt – gleichfalls gemäß § 4 BauGB zu beteiligen sind.

Die zuständigen Denkmalbehörden sind im weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Naturschutz

Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich ein Teil des Vorhabengebiet im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tal der Roten Weißeritz“. Das Verfahren zur Rechtsanpassung für das LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ befindet sich in den letzten Zügen. Die vorliegende Planung wurde bei der zukünftigen Neuausweisung des LSG berücksichtigt. Sollte der Bebauungsplan vor der Rechtsanpassung des LSG Genehmigungsreife erlangen, so wird eine Befreiung von den Verboten der Verordnung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.

Zu der 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Rabenau im betreffenden Teilbereich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Nachforderungen im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplans entsprechend berücksichtigt werden und der Bebauungsplans Genehmigungsreife erlangt.

Forsthoheit

Das geplante Sondergebiet „Solarpark Spechtritz“ reicht im Nordwesten bis an eine Waldfläche heran, diese wird aber nicht überplant.

Um die Waldbewirtschaftung und gleichzeitig auch die Verkehrssicherung für die PV-Anlage zu gewährleisten, ist ein ausreichender Korridor zwischen der Waldfläche und dem Baufeld freizuhalten (für die Fällung von Bäumen, den Holztransport, die Bewirtschaftung des Waldrandes, weitere



Forstbetriebsarbeiten, als Zufahrt für Rettungsdienst und Feuerwehr, etc.). Eingriffe in den Wald, insbesondere in den Waldrand, sind zu unterlassen.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde wird darum gebeten, in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Pkt. 1.3 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches zu ergänzen, dass im Nordwesten unmittelbar eine Waldfläche an den Geltungsbereich angrenzt.

Auch wenn die Zuwegung zu allen in der Umgebung des Planungsgebiets liegenden Waldflächen (z. B. Zuwegung über Weg „Zum Mühlfeld“) nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Teilgebietsänderung liegt, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Zuwegung als Wirtschaftsweg auch nach Errichtung des geplanten Solarparks durchgängig erhalten bleiben muss, um die Waldflächen bewirtschaften zu können.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu der Planung keine Bedenken.

Begründung:

Solaranlagen und Photovoltaik-Parks stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zwar wurden im Zuge des parallelen Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans zum Vorentwurf Nachforderungen erhoben, allerdings stehen diese nicht der Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark und Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Gewässerschutz

Der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Rabenau im Parallelverfahren im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ (Vorentwurf in der Fassung 22.02.2024) stehen keine wasserrechtlichen Belange entgegen.

Die betreffende Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften und auch nicht in unmittelbarer Nähe zu bekannten oberirdischen Gewässern.

Abfall, Boden und Altlasten

Zum Vorentwurf der 3. Änderung des FNP der Stadt Rabenau gibt es aus abfall- bzw. bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau soll im Parallelverfahren die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Spechtritz“ geschaffen werden. Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren geäußert.



Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Durch die vorgelegte Planung werden die zu vertretenden Belange des Fachbereiches Ländliche Entwicklung und Bodenordnung nicht berührt.

Landwirtschaft und Agrarstruktur

Zu der vorgelegten Planung bestehen generelle erhebliche Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Ausweisung von 25 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Landwirtschaft.

Bei einer Realisierung der Planänderung würde die innerhalb des Territoriums zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche in einem signifikanten Umfang reduziert.

Die detailliert vorgetragenen agrarstrukturellen Bedenken und Einwände in der agrarstrukturellen Stellungnahme zu dem qualifizierten Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ werden hier gleichfalls vorgebracht:

1. Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich:

Entsprechend der Planung sollen ca. 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerland) mit überwiegend mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und Ackerzahlen von 42 künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Die geplante Betriebszeit von 30 Jahren führt dazu, dass der Status als Ackerland vollständig verloren geht und selbst nach einem Rückbau der Anlage nur noch eine Nutzung als Grünland möglich ist.

Die geplante Beweidung bzw. Grünfutternutzung stellt eine Pflegeleistung mit dem Zweck der Freihaltung der PV-Module dar und muss finanziell vom Vorhabenträger erbracht werden (Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, Arbeitszeit und Tierarzt), ohne dass dabei Einnahmen und Produkte für die Landwirtschaft erzeugt werden. Die Planunterlagen sind bezüglich der Angabe, dass im Plangebiet weiter Landwirtschaft stattfindet, zu überarbeiten.

2. Missachtung des Flächensparziels:

In der Planung wurde der Grundsatz der flächensparenden Standortsuche nach § 1a Abs. 2 BauGB missachtet, da sich die komplette überplante Fläche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich befindet. Eine Alternativprüfung des Standortes für die geplante Anlage nach den Anforderungen gemäß § 1a BauGB ist den vorgelegten Planunterlagen noch nicht zu entnehmen.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass im Sinne des § 1a BauGB nachgewiesen wird, dass für die geplante Maßnahme keine alternativen, flächensparenden Standorte wie z. B. Brachen, Deponien, Kippen, Dach- und Fassadenflächen zur Verfügung stehen.

3. Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt:

Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt die weitere Nutzung von 25 ha als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus.

Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange [...] nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die



Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggelberg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).

Bei der agrarstrukturellen Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen, geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.

Immobilien- und Baumanagement

Der Landkreis als Liegenschaftseigentümer ist durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans gemäß den getroffenen Angaben in den vorgelegten Unterlagen zu den betroffenen Flurstücken nicht unmittelbar betroffen. Es bestehen seitens der zu vertretenden Belange des Landratsamtes aus Sicht des Immobilien- und Baumanagements keine Bedenken oder Einwände.

Bevölkerungsschutz

Zu der Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange des Katastrophenschutzes sowie des Feuerwehr- und Rettungswesen des Landratsamtes keine Bedenken.

Die geäußerten Belange und Hinweise im Zuge der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind zu berücksichtigen.

Straßenbau

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange des Straßenbauamtes des Landratsamtes keine Einwände oder Bedenken.

Verkehrsrecht

Durch die vorgelegte Planung werden die zu vertretenden Belange von der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises nicht berührt.

Wirtschaftsförderung

Zu der Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Stabsstelle Wirtschaftsförderung keine Einwände und es ergeben sich keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

S. Köhler
Komm. Stabsstellenleiter

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

per Mail an:
l.kern@bpm-ingenieure.de

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Sebastian Koppisch

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3411
Telefax +49 351 825-9301

sebastian.koppisch@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-2417/336/31

Dresden,
21. Mai 2024

VORENTWURF zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren

Ihre Nachricht vom 8. April 2024

Stellungnahme der Raumordnung

Sehr geehrte Frau Kern,

mit dem Urteil 1 C 75/21 vom 23. November 2023 gegen den Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertagebirge, rechtskräftig seit 13. Februar 2024, sind alle textlichen Festlegungen der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung sowie alle dazugehörigen kartographischen Darstellungen unwirksam geworden.

In Folge der geänderten Rechtslage stehen sowohl dem Bebauungsplan als auch der beabsichtigten Änderung des FNP keine Erfordernisse der Raumordnung den genannten Kapiteln entsprechend mehr entgegen. Sowohl Bedenken als auch Befürwortung können nicht geäußert werden. Andere fachgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Koppisch
Referent Raumordnung

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Frau L. Kern
Büro Dresden: Ammonstraße 70
01067 Dresden

Radebeul, 22.04.2024
Bearbeiter: Frau Hein
Telefon: 0351 40404-712
E-Mail: Daniela.Hein@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 2511.10/2830-01.09

per Mail: l.kern@bpm-ingenieure.de;
d.gerges@bpm-ingenieure.de

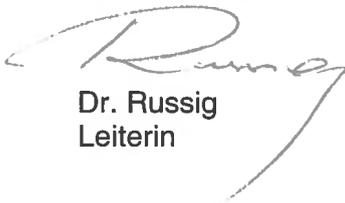
Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rabenau im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Bereich Sondergebiet Solarpark Spechtritz, Stadt Rabenau, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Posteingang Regionaler Planungsverband: 09.04.2024

Sehr geehrte Frau Kern, sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans¹, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, geprüft.

Die Planänderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Rabenau als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ befindet sich entsprechend der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ vom 22.04.2024 nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen. Auf die Hinweise in dieser Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Russig
Leiterin

¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
l.kern@bpm-ingenieure.de
d.gerges@bpm-ingenieure.de

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Frau L. Kern
Büro Dresden: Ammonstraße 70
01067 Dresden

partielle FNP-Änderung der Stadt Rabenau im Zusammenhang mit Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz" - Vorentwurf vom 22.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie
- Agrarstruktur/ Landwirtschaft (aufgrund der erheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise sowie die Hinweise seitens des Fachbereiches Agrarstruktur/ Landwirtschaft unter Punkt 4 zu berücksichtigen.

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Eva Enderle

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2101
Telefax +49 351 2612-2099

Eva.Enderle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.04.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/382/3

Dresden,

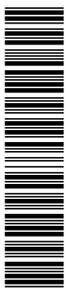
*Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2024/91064

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

2.2 Prüfergebnis

Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

3 Geologie

3.1 Unterlagen

- [1] Schreiben BPM Ingenieurgesellschaft mbH aus Dresden vom 08.04.2024, Lydia Kern zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2]
[2] Stadt Rabenau: Vorentwurf 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau bestehend aus Planzeichnung und Begründung; aufgestellt BPM Ingenieurgesellschaft mbH aus Dresden; 22.02.2024
[3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archiv-, Datenbank- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte des Freistaates Sachsen GK25 Blatt Freital Nr. 5047, M. 1 : 25.000

3.2 Prüfergebnis

Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

3.3 Hinweise

3.3.1 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet

Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Unter dem Mutterboden folgt oberflächlich geringmächtiger, eiszeitlich abgelagerter Hanglehm bis Hangschutt. Der darunter anstehende Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch Kristallingestein in Form von Gneis bzw. eines Migmatites (Migmatit=durch Aufschmelzung veränderter Gneis) gebildet. Lokal sind Ganggesteine aus der Zeit des Karbon in den Gneis und Migmatit in Form von Lamprophyr eingeschaltet. An

ihrer Oberfläche liegen die Festgesteine verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor.

Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschuttes und der stückig ausgebildeten Festgesteins-Verwitterungszone anzutreffen. Der Zwischenabfluss folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung natürlicher Vorflut. Er unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können auch ungesättigte Verhältnisse im Zwischenabfluss-Grundwasserleiter vorkommen.

Das unverwitterte Festgestein stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen.

3.3.2 Anlagenrückbau nach Nutzungsaufgabe

Laut [2] / Begründung wird nach der Nutzungsaufgabe ein Anlagenrückbau vorgesehen. Aus geologischer Sicht empfehlen wir zur Wiederherstellung des natürlichen geologischen Profils der Fläche alle unterirdischen Bauteile und Leitungen aus dem Plangebiet rückstandsfrei zu entfernen.

4 Agrarstruktur

4.1 Unterlagen

- Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rabenau im Zuge der Aufstellung des B-Plans „Solarpark Spechtritz“, Fassung vom 22.02.2024
- Geoportal Sachsenatlas – Bodenschätzung
- Raumplanungsinformationssystem RAPIS - Bodenfruchtbarkeit,
- DIN SPEC 91434

4.2 Prüfergebnis

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau bestehen keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Aufgrund des geplanten Umfangs der 3. Änderung des FNP (geplante langfristige Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von 24,9 ha) sind Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft betroffen.

Diese Belange der Landwirtschaft sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB abzuwägen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen soll begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Durch die 3. Änderung des FNP werden 24,9 ha Flächen, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB), zukünftig als Bauflächen für die Herstellung der geplanten FFPV-Anlage Solarpark Spechtritz (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ausgewiesen.

Die Bodenwertzahlen der Fläche liegen auf dem überwiegenden Teil zwischen 47 und 54, ca. 1/5 der Fläche weist Bodenwertzahlen von 54 auf. Ein Fünftel weist aber auch Bodenwertzahlen von 41 auf (Geoportal Sachsenatlas, Bodenwertzahlen). Die Flächen besitzen damit überwiegend eine mittlere, aber teilweise auch eine hohe, teilweise eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Raumplanungsinformationssystem RAPIS).

Mit der 3. Änderung des FNP werden diese Flächen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen sehr langfristig entzogen.

Soweit in der Begründung zur Änderung des FNP, Seite 17, auf den gegenwärtigen Anbau von Mais zur Energiegewinnung auf den Flächen und die höhere Effizienz von Photovoltaik für diesen Zweck hingewiesen wird, ist dies unstrittig. Die Herstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage schließt jedoch die landwirtschaftliche Produktion auf diesen Flächen, und damit auch einen Wechsel der Feldfrüchte, der grundsätzlich möglich ist, vollständig und langfristig (30 Jahre Nutzungsdauer der PV-Anlagen) aus.

4.3 Hinweis

Wir bitten, im weiteren Verfahren die Herstellung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 zu prüfen.

Soweit in der Begründung zur Änderung des FNP (Seite 16) ausgesagt wird, dass „die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden“ kann, und insoweit Schafbeweidung oder Grünlandmahd geplant ist, dient dies aus unserer Sicht vorrangig der Freihaltung der Anlagen von Bewuchs, d. h. hier ebenfalls der Stromproduktion als Hauptnutzung.

Aufgrund der angegebenen GFZ von 0,5 und der geplanten möglichen Bauarten „Trucker“ Module, Reihenabstand 7 m, Unterkante 0,8 m oder „Südpark“, Reihenabstand mind. 3,5 m, Unterkante 0,8 m, erscheint auch die Herstellung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 möglich.

Gemäß DIN SPEC 91434 ist es für die Herstellung einer Photovoltaik-Anlage als Agri-PV-Anlage grundsätzlich erforderlich, dass eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung erfolgt (DIN SPEC 91434, Punkt 3.1). Die landwirtschaftliche Produktion muss als solche – mit der Flächenverringerung durch die Module - fortgeführt werden. Problematisch ist hier, dass ein Wechsel anlässlich der Errichtung einer PV-Anlage von Ackerland zu Dauergrünland nicht anerkannt wird (vgl. DIN SPEC 91434, Pkt. 5.1).

Weiterhin wäre bei der Planung einer Agri-PV-Anlage die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes gemäß der DIN SPEC 91434, Punkt 5.2 erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Enderle
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Kern Lydia

Von: Kern Lydia
Gesendet: Montag, 8. April 2024 15:47
An: Gerges Doreen
Betreff: 22-144: WG: Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz" sowie partielle FNP-Änderung der Stadt Rabenau

Von: Pinkwart, RalfDr. - Peter - LfD <Ralf-Peter.Pinkwart@lfd.sachsen.de>
Gesendet: Montag, 8. April 2024 15:47
An: Kern Lydia <l.kern@bpm-ingenieure.de>
Betreff: AW: Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz" sowie partielle FNP-Änderung der Stadt Rabenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben berührt keine Belange des Landesamtes für Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf-Peter Pinkwart
Gebietsreferent

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden
Tel.: 0351 48 430 504 | Fax: 0351 48 430 599
ralf-peter.pinkwart@lfd.sachsen.de | www.denkmalpflege.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Von: LfD Post <Post@lfd.sachsen.de>
Gesendet: Montag, 8. April 2024 13:59
An: Pinkwart, RalfDr. - Peter - LfD <Ralf-Peter.Pinkwart@lfd.sachsen.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz" sowie partielle FNP-Änderung der Stadt Rabenau

Von: Kern Lydia <l.kern@bpm-ingenieure.de>
Gesendet: Montag, 8. April 2024 11:34
An: Lydia Kern <lydiakern@googlemail.com>
Cc: Seidel <Seidel@Stadt-Rabenau.de>; Kühfuss Michael <m.kuehfuss@bpm-ingenieure.de>; Gerges Doreen <d.gerges@bpm-ingenieure.de>
Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz" sowie partielle FNP-Änderung der Stadt Rabenau

[An die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Weiterleitung bei Nichtzuständigkeit an die zuständigen Stellen.](#)

VORENTWURF zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Rabenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ gefasst (Beschluss Nr. 14/2023). In der gleichen Sitzung wurde vom Stadtrat die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rabenau im Parallelverfahren beschlossen (Beschluss Nr. 15/2023).

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren als qualifizierter Bebauungsplan. Die partielle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 24,9 ha umfasst die privaten Flurstücke 51, 54/4, 54/8, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83 und 94 der Gemarkung Spechtritz. Im Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2023 trug das Flurstück 54/8 noch die Bezeichnung 54/5. Zwischenzeitlich erfolgte die Umbenennung in 54/8. Diese redaktionelle Änderung wurde durch eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit Beschluss vom 25.03.2024 übernommen (Beschlüsse Nr. 4/2024 und 5/2024).

Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit der Doppelnutzung Landwirtschaft. Die Flächen sollen nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.03.2024 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ in der Fassung vom 22.02.2024 mit der dazugehörigen Planzeichnung, der Planzeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und den Umweltinformationen gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB bestimmt (Beschluss Nr. 7/2024). In der gleichen Sitzung wurde vom Stadtrat der Vorentwurf für die 3. partielle Änderung des FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 22.02.2024 mit der dazugehörigen Plandarstellung und Begründung gebilligt und ebenfalls zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB bestimmt (Beschluss Nr. 7/2024).

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ in der Fassung vom 22.02.2024 sowie die damit einhergehende 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in der Fassung vom 22.02.2024 ist in der Zeit **vom 15.04.2024 bis zum 24.05.2024** im Internet im zentralen Landesportal für Bürgerbeteiligungen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de sowie im Internetportal der Stadt Rabenau unter <https://rabenau.net/> eingestellt und für jedermann abrufbar.

Bestandteile der Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ in der Fassung vom 22.02.2024:

- Planurkunde mit textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Textliche Festsetzungen
- Umweltinformationen
- Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rabenau

Bestandteile der Unterlagen zum Vorentwurf für die 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.02.2024:

- Planurkunde
- Begründung

Im Auftrag der Stadtverwaltung Rabenau bitten wir Sie, Ihre Stellungnahmen sowohl zum Vorentwurf für den Bebauungsplan als auch für die 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis **spätestens zum 24.05.2024** abzugeben, soweit Ihr Aufgabenbereich dadurch berührt ist. Die Stellungnahmen sollen nach § 4 Abs. 2 BauGB vorrangig elektronisch übermittelt, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an:

BPM Ingenieurgesellschaft mbH

Frau L. Kern
Büro Dresden: Ammonstraße 70
01067 Dresden

bzw. l.kern@bpm-ingenieure.de
CC: d.gerges@bpm-ingenieure.de

Bitte erteilen Sie auch Auskunft über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Des Weiteren bitten wir um interne Beteiligung der betroffenen Referate nach Erfordernis. Gleichzeitig bitten wir Sie um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs.

Sollten sie ein Printexemplar benötigen oder zukünftig die Beteiligung über eine andere E-Mail-Adresse bevorzugen, setzen Sie uns diesbezüglich bitte in Kenntnis.

Bitte beachten Sie, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zur Klärung auftretender Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Sc. Lydia Kern
Projektingenieurin Bauleitplanung

Telefon: +49 351 21788698
E-Mail: l.kern@bpm-ingenieure.de
www.bpm-ingenieure.de

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Büro Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Geschäftsführung: M. Sc. René Bernhard, Dipl.-Ing. Burkhard Schuldt, Dipl.-Ing. Frank Köhler
Prokuristen: Dipl.-Ing. Thomas Grambow, M. Sc. Bettina Hermann

Registergericht AG Chemnitz HRB 26040



Diese Nachricht und/oder Anhänge sind vertraulich und können der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass jegliche Nutzung, Weiterleitung und Kopien unzulässig sind. Benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich per E-Mail und löschen Sie diese Nachricht und/oder Anhänge aus Ihrem System. This mail and/or attachments are confidential and may also be legally privileged. If you are not the intended recipient, you are hereby notified, that any review, dissemination, distribution or copying of this email and/or attachments is strictly prohibited. Please notify us immediately by email and delete this message and all its attachments.

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Dresden
Ammonstr. 70
01067 Dresden

**Stellungnahme zum Vorhaben
Spechtritz, Rabenau, Flst. 51, 54/4, 54/8, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83, 94, Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf), Lkr. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Dieser Satz ist als Hinweis in den B-Plan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingo Kraft
Referatsleiter Ostsachsen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD SS-O

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ingo Kraft

Durchwahl
Telefon +493518926650
Telefax +493518926999

E-Mail*
Ingo.Kraft
@lfa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.04.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/101/474-2024/8422

Dresden,
16.04.2024



Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Sachsen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Umsatzsteuer-IDNr: DE812332079

Leitweg-ID für E-Rechnung:
14-1271014LFA01-23

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

BPM Ingenieurgesellschaft mbH		
EINGANG		
Eingangs-Nr.: _____		
18. APR. 2024		
	Mitarbeiter	Datum
zur Prüfung:		
geprüft:		

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.04.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/5627/60-2024/10699

Freiberg,
15. April 2024

3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau Gemarkung Spechtritz, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (lt. Lageplan)

Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange 2024/0641

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 8. April 2024 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/268.htm>.